

4394/AB
Bundesministerium vom 03.02.2021 zu 4407/J (XXVII. GP) bmf.gv.at
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.802.183

Wien, 3. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4407/J vom 3. Dezember 2020 der Abgeordneten Mag. Thomas Drozda, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Mit Auswertungsstichtag 15. Dezember 2020 haben 62.332 Unternehmen von der Umsatzsteuersenkung profitiert. Eine Auswertung der Gesamtsumme der Reduktion und eines Durchschnitts pro Unternehmen ist technisch nicht möglich.

Zu 2. bis 4.:

Die Zuordnung Kunstschaffender erfolgte anhand des in den Grunddaten gespeicherten Hauptwirtschaftszweiges. Künstler, welche neben einer anderen Haupttätigkeit zusätzlich künstlerische Leistungen bzw. Publikationsleistungen erbringen, welche ebenfalls dem verringerten Steuersatz unterliegen, können nicht automatisiert ermittelt werden.

Mit Auswertungsstichtag 15. Dezember 2020 haben 2.008 Künstlerinnen und Künstler sowie Unternehmen aus der Kunst- und Kulturbranche profitiert. Die weiteren angefragten Daten können technisch nicht ausgewertet werden.

Mit Auswertungsstichtag 15. Dezember 2020 haben 63 Unternehmen profitiert. Die weiteren angefragten Daten können technisch nicht ausgewertet werden.

Zu 5.:

Die angefragte Auswertung ist technisch nicht möglich.

Zu 6. und 7.:

466 Unternehmen, davon 38 im Bereich Verlegen von Zeitungen, haben von der Senkung im Bereich Publikation profitiert. Die weiteren angefragten Daten können technisch nicht ausgewertet werden.

Zu 8.:

Eine Verlängerung in diesen Bereichen bis 31. Dezember 2021 wurde mit dem COVID-19-Steuermaßnahmengesetz (BGBl. I Nr. 3/2021) umgesetzt, wobei Zeitungen und andere periodische Druckschriften in physischer und elektronischer Form von dieser Verlängerung nicht erfasst sind. Die Verlängerung des Steuersatzes iHv 5 % wurde für jene Branchen vorgesehen, die von der COVID-19-Krise weiterhin in einem besonderen Ausmaß betroffen sind.

Zu 9. und 13.:

Bei der Erstellung waren federführend die Sektionen I und IV des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) beteiligt, es wurden aber auch andere Bundesministerien und externe Stakeholder miteinbezogen. Welcher konkrete Mitarbeiter des BMF welchen Teil der Richtlinien formuliert hat und in welchem Zeitpunkt mit dem Lockdown-Umsatzersatz befasst war, wurde in der Form nicht erfasst, und kann daher auch nicht im Rahmen dieser schriftlichen parlamentarischen Anfrage dargelegt werden. Der für die Bearbeitung zuständige Personenkreis ergibt sich aus der Geschäfts- und Personaleinteilung des BMF.

Zu 10. bis 12.:

Die auf der BMF-Homepage veröffentlichten Informationen sind rechtlich unverbindlich. Im Fall der FAQ zum Lockdown-Umsatzersatz erfolgt die Veröffentlichung, um den Betroffenen Informationen bereitzustellen und ihnen so die Antragstellung zu erleichtern. Für die Änderung eines rechtlich unverbindlichen Textes, der als reines Service-Angebot veröffentlicht wird, bedarf es aber selbstverständlich keinerlei Änderung der Rechtsgrundlage. Die FAQ zum Lockdown-Umsatzersatz werden immer dann geändert,

wenn eine Änderung oder Umformulierung einen höheren Informationswert für die Antragsteller verspricht oder geeignet ist, etwaige bislang in der Praxis aufgetretene Missverständnisse in der Zukunft zu vermeiden.

Zu 14.:

Alle gemeinnützigen Kulturinstitutionen, welche die Antragsvoraussetzungen für den Lockdown-Umsatzersatz erfüllen und zeitgerecht einen Antrag stellen, werden auch vom Lockdown-Umsatzersatz profitieren.

Zu 15.:

Zum Stichtag 7. Jänner 2021 haben 3.702 Unternehmer aus den Untergruppen R.90 (Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten) und R.91 (Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten) den Umsatzersatz für den 2. Lockdown beantragt. Bisher wurden 1.337 Anträge mit einem Volumen iHv ca. 24,4 Mio. Euro ausbezahlt.

Zu 15.a.:

Diese Informationen lassen sich nicht aus den vorliegenden Daten erheben.

Zu 16.:

Für den Lockdown-Umsatzersatz im November für die Kulturbranche (Untergruppen R.90 und R.91) haben zum Stichtag 7. Jänner 2021 insgesamt 3.702 Unternehmer insgesamt 42 Mio. Euro beantragt. Für den Umsatzersatz im Dezember haben bereits 953 Antragsteller aus der Kulturbranche (Untergruppen R.90 und R.91) Anträge gestellt, mit ca. 9 Mio. Euro Antragsvolumen. Eine weitergehende Schätzung ist nicht möglich.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

